

Fördermöglichkeiten im

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2020

Landkreis (LRA) Das Land Baden-Württemberg hat für 2020 das Entwicklungs-programm Ländlicher Raum (ELR) neu ausgeschrieben. Anträge können bis 13.09.2019 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden. Wer leerstehende Gebäude zu Wohnraum umnutzt oder Wohnungen umfassend modernisiert oder im gewerblichen Bereich investiert und insbesondere zur Entflechtung störender Gemengenlagen im Ortskern beiträgt, kann eine Förderung beantragen.

Förderschwerpunkt „Wohnen“

Die Schaffung von Wohnraum innerhalb des Ortskerns durch Umnutzung vorhandener, leerstehender Gebäude oder Modernisierungsmaßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse stehen im Mittelpunkt der Förderung. Projekte für die Eigennutzung können mit einem Fördersatz von 30 % und maximal 20.000 €, Umnutzungen bis höchstens 50.000 € je Wohnung unterstützt werden. Projekte die überwiegend nachwachsende Rohstoffe als Baustoff einsetzen, erhalten einen um 5% erhöhten Fördersatz. In der Regel dürfte es sich dabei um Holz handeln. Die Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung oder Modernisierung zur Vermietung wird mit 10 – 15% und max. 200.000 € bezuschusst. In privaten Wohnbauanträgen sind wahrheitsgemäße Auskünfte zu Eigennutzung und Vermietung erforderlich.

Förderschwerpunkt „Grundversorgung“

Kleine Handwerksbetriebe und Handelsgeschäfte sowie Dorfwirtschaften können für Investitionen zur Sicherung der örtlichen Versorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen für den täglichen und wöchentlichen Bedarf sowie dem unregelmäßigen aber dringend vor Ort zu erbringenden Bedarf einen Zuschuss von bis zu 20%, Kleinstunternehmen bis zu 30% und maximal 200.000 Euro erhalten.

Förderschwerpunkt „Arbeiten“

Die Förderung im gewerblichen Bereich konzentriert sich vorrangig auf die Entflechtung störender Gemengelagen und Reaktivierung von Brachen. Unterstützt werden kann die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten durch bauliche Investitionen, Erweiterungen und Neuansiedlungen. Der Regelfördersatz beträgt 10% der Investitionskosten bei max. 200.000 Euro.

Eine ELR-Förderung scheidet aus, wenn für das Vorhaben andere Fördermittel des Landes Baden-Württemberg beantragt wurden. Eine Kombination mit den speziellen Energiesparprogrammen ist jedoch möglich.

Innerhalb eines ausgewiesenen Stadtsanierungsgebiets ist die Anwendung des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum ganz ausgeschlossen. In Teilorten mit städtebaulichen Erneuerungsgebieten, die nicht Teil einer LEADER-Kulisse sind, können nur gewerbliche Investitionen unterstützt werden. Förderfähig ist jedoch die Verlagerung von Gewerbe aus dem

Stadtsanierungsgebiet. Betroffen von dieser Ausschlussregelung ist in unserer Gemeinde der Hauptort Gerabronn mit dem Stadtsanierungsgebiet „Stadtmitte“.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass gute Projekte mit der Absicht einer zügigen Umsetzung bevorzugt werden. Es wird deshalb empfohlen, den Planungsstand durch geeignete Unterlagen (z.B. genehmigte oder genehmigungsfähige Bauplanung) nachzuweisen. Wichtig sind vollständige Antragsunterlagen auf aktuellen Vordrucken und eine gute Projektqualität mit aussagekräftiger Projektbeschreibung, einer vollständigen Kostenschätzung nach DIN 276, Fotos und ein Finanzierungsplan. Bei allen Vorhaben ist zu belegen, dass dem Umwelt- und Klimaschutz durch den Einsatz geeigneter ökologischer Verfahren Rechnung getragen wird.

Anträge für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum sind bis **13.09.2019** in **fünffacher Ausfertigung** beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Werthwein, Zimmer 27, 1. OG, Tel. 07952/604-35,
andreas.werthwein@gerabronn.de,

Im Landratsamt berät Susanne Kraiß, Tel. 0791/755-7259, Email:
s.kraiss@lrasha.de.

Informationen und Antragsformulare stehen im Internet unter
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx> bereit.